

punkt hierfür noch nicht gekommen ist. Die Löhne müßten dann derartig hoch werden, daß dadurch das Reparaturgeschäft noch weiter zurückgehen würde und die Geschäftsinhaber sich gezwungen sehen würden, ihren Betrieb auf einige Tage in der Woche zu schließen, es sei denn, daß die Gehilfen sich freiwillig bereit erklären würden, für den gleichen Lohn länger zu arbeiten . . . Das Bezirks-Tarifamt erkennt die von der Lohnkommission festgesetzten Löhne nicht an, da diese rückwirkende Kraft haben, und empfiehlt, die festgesetzten Löhne von der neuen Woche ab zu berechnen.“ — Wir verweisen bezüglich der Lohnfrage auf unsere Ausführungen im ersten Artikel dieser Nummer. Welche Verheerungen im Wirtschaftsleben durch unzeitgemäße Einführung der Goldmarkberechnung sowohl auf dem Gebiet der Warenberechnung, wie auch auf dem Gebiet der Löhne angerichtet werden können, hat sich in den letzten Wochen genugsam gezeigt; hier kann nur ein einheitliches, sorgsam geplantes Vorgehen der gesamten Wirtschaft zum Ziele führen.

Lohnabzug für die Einkommensteuer: Ab 1. September ermäßigt sich der Steuerabzug von 10 % wie folgt:

	monat.	wöchentlich	täglich	für je 2 Std.
1. für den Steuerpflichtigen u. seine Ehefrau um je	360 000	86 400	14 400	3 600 M
2. für jedes minderjähr. Kind um je	2 400 000	576 000	96 000	24 000 M
3. für Werbekosten um	3 000 000	720 000	120 000	30 000 M

Beispiel: Verheirateter Gehilfe mit zwei Kindern, Wochenlohn 19 680 000 M.

10 % Steuer 1 968 000 M

Frei bleiben: 1. $2 \times 86\,400 = 172\,800$ M
 2. $2 \times 576\,000 = 1\,152\,000$ M
 3. $1 \times 720\,000 = 720\,000$ M

2 044 800 M

Es ist also keine Steuer abzuziehen. Für weitere Einzelheiten siehe Deutsche Uhrmacher-Zeitung Nr. 32, Jahrgang 1923, S. 422.

Neuregelung der Preistreiberei-Verordnung. Durch die Verordnung zur Ausführung des Artikels 6 Abs. 3 des Notgesetzes vom 15. Juli 1923 sind mit Wirkung vom 15. August 1923 eine Reihe von neuen Verordnungen in Kraft getreten, die sich auf die Preistreiberei und ähnliche Wirtschaftsfragen beziehen. Die bislang geltenden Vorschriften werden durch die neuen Verordnungen aufgehoben. Von besonderem Interesse für den Einzelhandel ist die Aufhebung der bekannten Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918. Die neue Preistreibereiverordnung bestätigt jedoch unter Einbeziehung aller inzwischen eingetretenen Ergänzungen den bisherigen Zustand. Neu hinzugekommen ist der bisher durch die Gesetzgebung nicht berücksichtigte **Leistungswucher**. Wegen Leistungswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält oder eine solche Vergütung sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt. Strafbare Handlungen, die der Preistreiberei-Verordnung unterliegen, sind außerdem folgende: Höchstpreisüberschreitung, Preiswucher, Provisionswucher, Kettenhandel, Warenzurückhaltung, preistreibende Machenschaften anderer Art, Schleichhandel, Verabredung der Preistreiberei, Verleitung oder Erbieten zur Preistreiberei und Nichtabhalten von Preistreiberei. Als Strafe der vorsätzlichen Preistreiberei kommen in Betracht: Gefängnis und Geldstrafe von zehntausend bis zu zwanzig Millionen Mark, in besonders schweren Fällen Zuchthaus und Geldstrafe bis zu unbeschränkter Höhe. Wer Preistreiberei fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Als Nebenstrafen können bezw. müssen verhängt werden: Einziehung des wucherischen Gewinnes oder Verdienstes, Einziehung von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Polizeiaufsicht und öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung. Ausländer können bezw. müssen von der Landespolizeibehörde aus dem Reichsgebiete verwiesen werden. Wirtschaftlich besonders schwerwiegend dürfte die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, die sogenannte Anprangerung, sein, da der öffentliche Anschlag an und in dem Geschäftsraume des Täters an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich sichtbarer Schrift zu erfolgen hat.

Die in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung häufig dargelegten Grundsätze für die Errechnung der Verkaufspreise von Gegenständen des täglichen Bedarfs haben durch die neue Preistreibereiverordnung eine Abänderung nicht erfahren.

Durch die §§ 37 und 38 der Verordnung über Handelsbeschränkungen ist bestimmt worden, daß Gegenstände des täglichen Bedarfs, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, in Läden, Schaufenstern, Schaukästen usw. mit Preisschildern versehen sein müssen, aus denen der genaue Verkaufspreis der einzelnen Ware ersichtlich ist. Auf Grund dieser Paragraphen haben der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichswirtschaftsminister gemeinsam eine Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse erlassen, in denen die mit Preis-

schildern zu versehenen Gegenstände des täglichen Bedarfs einzeln aufgeführt werden. Gegenstände, die das Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwarengewerbe betreffen, befinden sich nicht darunter.

Fünfzigjähriges Geschäfts-Jubiläum der Firma Joh. Gustav Blümchen jr. in Berlin am 10. September. Die Firma wurde 1873 von Joh. Gustav Blümchen gegründet, der am 13. November 1915 verstorben ist, nachdem er 42 Jahre lang das Geschäft nach besten Kräften geleitet hatte. Im Jahre 1911 geriet er infolge Gewährung zu großer Kredite und dadurch erlittener Verluste in Konkurs. Nach Beendigung desselben hatte er bis an sein Lebensende mit Geldsorgen zu kämpfen. Am 15. Mai 1888 trat der jetzige Inhaber der Firma, Herr Gustav Dietrich, als junger Mann in das Geschäft ein. Er war mit unermüdlichem Fleiß tätig und wurde am 1. Januar 1911 zum Prokuristen ernannt. Im Jahre 1913 wurde ihm nach sechzehnjähriger Ehe seine Frau durch den Tod infolge einer Vergiftung entrissen; er selbst entging nach seiner Angabe dem gleichen Schicksal nur durch ein Päckchen Wasserfuchstee, das er auf Anraten eines Bekannten verwendete, nachdem ihn die Ärzte aufgegeben hatten. 1917 verheiratete er sich zum zweiten Male. Am 1. Januar 1918 mußte er das Geschäft übernehmen, da er im Jahre 1913 für seinen Chef gutgesagt hatte. Durch unermüdliche Arbeit und Dank der Tüchtigkeit seiner Gattin und seiner eigenen Tüchtigkeit ist es ihm gelungen, alle finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden und das Geschäft wieder auf die Höhe zu bringen. — Von einer Feier des Jubiläums wird die Firma in Anbetracht der schwierigen Zeit Abstand nehmen; dagegen hat sie für die Ruhrhilfe im Uhrmacher-Gewerbe einen Betrag von zwanzig Millionen Mark zur Verfügung gestellt. — Es ist zu bedauern, daß sich diese so lange bestehende Firma, die sich unter größten Schwierigkeiten wieder zu einem leistungsfähigen Hause emporgerungen hat, dem Furnitureausweis-Abkommen nicht anschließt.



**Erhöhung der Uhregrundpreise ab 6. September
Zur Festmarkberechnung**

Als vor einiger Zeit vom Wirtschaftsausschuß für das Uhrengewerbe der vom Wirtschaftsverband für die Deutsche Uhren-Industrie geforderten Frankenberechnung zugestimmt wurde, geschah dies sicherlich in der Annahme, daß damit endlich einmal stabile Verhältnisse geschaffen würden. Aus dem gleichen Grunde fand die Berechnungsmethode auch in Abnehmerkreisen hier und da Zustimmung. Wir haben uns von Anfang an ablehnend dagegen verhalten, und stehen heute noch auf dem gleichen Standpunkt, unter anderem weil wir es für eine Unmöglichkeit halten, den Preis einer im Inland erzeugten Ware, der sich aus den verschiedenartigsten Faktoren zusammensetzt, nach einem im Ausland geregelten Wertmesser zu berechnen, gleichgiltig, ob es sich um Franken oder Dollar oder auch um eine sogenannte Gold- oder Festmark handelt, deren Papierwert nach einer Auslands-währung bestimmt wird. Daß wir mit unserer Behauptung recht hatten wird nun durch die Fachgruppen „Groß- und Taschenuhren“ des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhren-Industrie bestätigt, da sie ankündigen, daß ab 6. September nur noch 35 % Rabatt auf die Januar-Grundpreise, die gleich Franken gesetzt sind, angerechnet werden. Uns wäre es allerdings lieber gewesen, wenn der Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung nicht gerade durch eine Preiserhöhung erbracht worden wäre. Ob diese Erhöhung gerechtfertigt ist oder nicht, können und wollen wir in diesem Zusammenhang nicht untersuchen; soviel aber ist sicher, daß sie eine weitere Abschwächung des Geschäftes zur Folge haben wird, wenn dies überhaupt noch möglich ist. Zu begrüßen ist allerdings, daß diesmal die Preisänderung wenigstens einigermaßen frühzeitig bekanntgegeben wird, wengleich es wünschenswert gewesen wäre, den Termin der Erscheinungsweise der Fachzeitungen anzupassen.

Von Herrn Enno Kerckhoff in Neuwied wurden uns Ausführungen übersandt, in denen die Einführung der Franken- und Dollarrechnung begrüßt wird, wengleich „die Goldmark vorzuziehen gewesen wäre“. Herr Kerckhoff kritisiert in einigen Punkten die Zahlungsbedingungen und führt dann aus: „Den ersten Vorteil für den Uhrmacher sehe ich schon in der Möglichkeit, selbst seine Multiplikatoren ausrechnen zu können. . . . Den zweiten Vorteil denke ich mir in einer schärferen Kalkulation des Großhandels infolge Fortfalls des Risikoauschlages für säumige Zahler. Sache des Großhandels ist es, hier eine Nachprüfung vorzunehmen.“ Weiter wird die jetzige Gruppeneinteilung im Edelmetallhandel kritisiert, insbesondere die Verdoppelung der Friedenspreise bei den Gruppen IV und V, und dann macht Herr Kerckhoff folgende Vorschläge: „Erstens genaueste Nachprüfung